



Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Erlass eines Reglements über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen

1 Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Arena St.Gallen wird im Mai 2008 eröffnet und ersetzt das bisherige Stadion Espenmoos. Neben Fussballspielen soll die Arena St.Gallen auch für andere sportliche und kulturelle Anlässe zur Verfügung stehen. Zahlreiche Ausschreitungen in Stadien wie beispielsweise die letztjährigen Krawalle in Basel zeigen auf, welches Gewaltpotenzial sich in Fussballstadien und im Umfeld der Stadien anlässlich von Sportveranstaltungen entladen kann. Zudem bilden die dichten Menschenmengen, die jeweils bei publikumsintensiven Veranstaltungen durch die Eingänge des Stadions strömen, ein ideales Betätigungsfeld für Diebe. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, die Rechtsgrundlagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mittels Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen zu schaffen. Im Rahmen des Projekts Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen wurden die technischen und betrieblichen Fragen der Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen erarbeitet (vgl. entsprechende Vorlage an das Stadtparlament). Innerhalb der Arena St.Gallen gelten für den Veranstalter die Bestimmungen der Swiss Football League (SFL): Das Sicherheitsreglement der SFL verlangt bei Heimspielen zur Beobachtung der Eintrittskontrolle und des Verhaltens der Zuschauer im Heimsektor fest installierte und/oder mobile Videokameras.

Gestützt auf das kantonale Polizeigesetz kann die Stadt St.Gallen die Massnahmen festlegen, welche für einen sicheren und geordneten Betrieb der Arena St.Gallen notwendig sind. Dies soll in einem Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen erfolgen.



1.2 Zweck des Reglements

Neben anderen Massnahmen stellt die Überwachung des Umfelds des neuen Fussballstadions ein geeignetes Mittel dar, um drohende Ausschreitungen gewaltbereiter Fans bereits im Vorfeld einzudämmen. Dadurch können Gefährdungen unbeteiligter Personen sowie Sachbeschädigungen verhindert werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Überwachung eine Personenidentifikation zulässt. Dies bietet beispielsweise die Möglichkeit, Besucherinnen und Besucher mit Rayon- oder Stadionverbot zu identifizieren. Ausserdem dienen die Aufzeichnungen den Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung von Straftaten, zur Ermittlung von Straftätern und für unmittelbar notwendige Fahndungen. Im Umfeld der Arena St.Gallen ist zudem insbesondere vor und nach publikumsintensiven Veranstaltungen mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Mittels Videoüberwachung können allfällige Störungen im Verkehrsablauf frühzeitig entdeckt und rasch behoben werden.

Die geltenden Bestimmungen des Polizeireglements zur Videoüberwachung sind als Rechtsgrundlage für die vorgesehene Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen nicht ausreichend, weil in diesem Bereich vor, während und nach einer publikumsintensiven Veranstaltung eine Visionierung des Bildmaterials in Echtzeit notwendig ist.

2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 2: Aufbewahrungsdauer

Während das Polizeireglement eine 100tägige Aufbewahrung für Videoaufzeichnungen vorsieht, soll das Aufzeichnungsmaterial der Stadionüberwachungskameras bereits nach 30 Tagen gelöscht werden, sofern es nicht im Rahmen eines Strafverfahrens oder für das Verfügen von Sanktionen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (abgekürzt: BWIS) benötigt wird. Begründet wird die bedeutend kürzere Aufbewahrungsdauer durch die Möglichkeit, das Bildmaterials in Echtzeit zu visionieren. Die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials wird durch technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen (vgl. Art. 7).

2.2 Art. 3: Erkennbarmachen von Videoaufnahmen

Die Videoüberwachung erfolgt offen und damit in erkennbarer Weise. Es ist zudem möglich, dass die Eintrittsbillette einen entsprechenden Hinweis enthalten.



2.3 Art. 4: Einrichtung der Überwachungskameras

Durch technische Massnahmen, etwa durch Filter und Blenden, soll sichergestellt werden, dass von der Videoüberwachung ausschliesslich Bereiche erfasst werden, die zur Erreichung der Zielsetzungen der Videoüberwachung (vgl. Art. 1) notwendig sind.

2.4 Art. 5: Dauer der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen soll ausschliesslich während publikumsintensiven Veranstaltungen in der Arena St.Gallen erfolgen: Fussballspiele, Konzerte etc. In der Regel frühestens vier Stunden vor Beginn der Veranstaltungen beginnt die Überwachung. Sie dauert im Allgemeinen längstens bis vier Stunden nach deren Ende. Während diesem zeitlichen Rahmen erfolgt grundsätzlich eine permanente Visionierung, zumindest eines Teils des Bildmaterials. Nur dadurch kann die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen effizient, insbesondere zur Führungsunterstützung, eingesetzt werden. Die rechtmässige Handhabung wird durch das Datenschutzkontrollorgan überwacht. Damit wird einem Missbrauch vorgebeugt und die Einhaltung von Datenschutzvorschriften gewährleistet.

2.5 Art. 6: Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

Die Sichtung des Bildmaterials kann im Rahmen eines Strafverfahrens sowie zur Verfügung eines Rayonverbotes, einer Meldeauflage oder des Polizeigewahrsams im Sinne des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig sein. Die Einsicht in gespeicherte Aufnahmen erfolgt ausschliesslich auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin sowie der für den Vollzug des BWIS verantwortlichen Behörden (auf Stadtgebiet ist dies die Stadtpolizei).

2.6 Art. 7: Protokollierung

Im Aufnahmesystem werden lückenlos sämtliche Aufschaltungen und Zugriffe auf das Bildmaterial sowie die Identität der bedienenden Personen protokolliert. Das Datenschutzkontrollorgan entscheidet über den Zeitpunkt und die Periodizität von Kontrollen. Es ist vorgesehen, dass die Protokolle dem Datenschutzkontrollorgan in der Regel vierzehntägig zur Verfügung gestellt werden.



2.7 Art. 8: Datensicherheit/Art. 9: Datenschutzkontrollorgan

Es ist zu gewährleisten, dass die Daten während ihrer Aufbewahrungszeit vor Verlust und Manipulation geschützt werden. Die Daten sollen in einem Speicherraum aufbewahrt werden, zu welchem ausschliesslich befugte Personen Zutritt haben. Die Daten sind in einem baulich und klimatisch geeignetem Raum aufzubewahren, wodurch sie vor Zerstörung und Beschädigung geschützt sind.

Das städtische Datenschutzkontrollorgan überwacht und kontrolliert die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung. Es übt seine Tätigkeit unabhängig aus. Bei festgestellten Mängeln wird dem Stadtrat Bericht erstattet und Antrag für die erforderlichen Massnahmen gestellt.

3 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird ein Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen gemäss beiliegendem Entwurf erlassen. Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen



Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen

vom

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung¹ sowie Art. 10 Abs. 2 des Polizeigesetzes² als Reglement:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Das Umfeld der Arena St.Gallen kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.</p> <p>² Die Videoüberwachung soll insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Hooliganismus verhindern;b) die Identifikation von Personen mit Stadion- oder Rayonverbot³ ermöglichen;c) Sachbeschädigungen verhindern;d) die Aufklärung von Straftaten erleichtern;e) die Überwachung des Verkehrs vor und nach Veranstaltungen gewährleisten.
Aufbewahrungsdauer	<p>Art. 2</p> <p>¹ Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nach 30 Tagen gelöscht.</p> <p>² Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren sowie in einem Verfahren gemäss Art. 24b ff. BWIS bleibt vorbehalten.</p>
Erkennbarmachen von Videoaufnahmen	<p>Art. 3</p> <p>Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweistafeln bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.</p>
Einrichtung der Überwachungskameras	<p>Art. 4</p> <p>Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.</p>
Dauer der Videoüberwachung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Videoüberwachung beginnt in der Regel frühestens vier Stunden vor der Veranstaltung und dauert im Allgemeinen längstens bis vier Stunden nach der Veranstaltung.</p> <p>² Die Videoaufnahmen können in Echtzeit visioniert werden.</p> <p>³ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.</p>

¹ sRS111.1

² sGS 451.1

³ Vgl. Art. 24b des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (SR 120; abgekürzt BWIS)

Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	<p>Art. 6 Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin; b) auf Ersuchen der für Massnahmen gemäss Art. 24b ff. BWIS zuständigen Behörden.
Protokollierung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Sämtliche Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit und die Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Protokolliert wird, von welcher Person die Aufschaltung bzw. der Zugriff ausgegangen ist.</p> <p>² Das Datenschutzkontrollorgan entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Stadtpolizei.</p>
Datensicherheit	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.</p> <p>² Insbesondere ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen; b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden; c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.
Datenschutzkontrollorgan	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das städtische Datenschutzkontrollorgan überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob;</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen; b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 2 Abs. 1 dieses Reglements gelöscht wird.

² Es ist in seiner Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Stadtrat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Gallus Kappler

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

